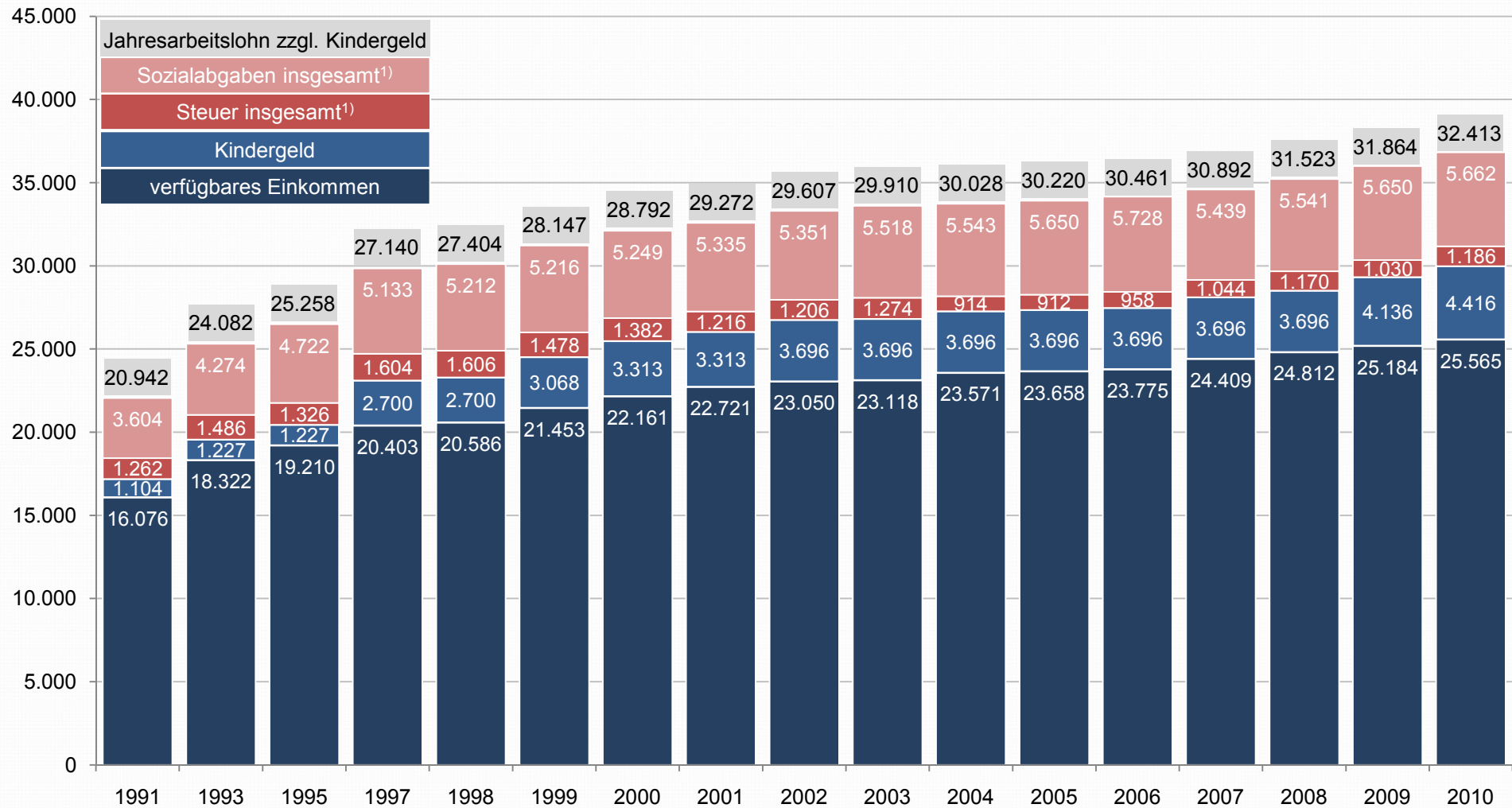


Steuer- und Beitragsabzüge sowie Brutto-Netto-Relationen bei Durchschnittsverdienern 1991- 2010
Verheiratete Arbeitnehmer, mit 2 Kindern, Alleinverdiener (Steuerklasse III/2); in Euro



¹) Mit Berücksichtigung des Sonderbeitrags für Krankenversicherte und des Pflegezuschlags für Kinderlose ab 2005
 Quelle: Bundesfinanzministerium (2010), Datensammlung zur Steuerpolitik 2010 Berlin



Steuer- und Beitragsabzüge sowie Brutto-Netto-Relationen bei verheirateten Durchschnittsverdienern 1991 – 2010

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer liegt nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2010 bei 27.997 Euro jährlich, also etwa 2.333 Euro im Monat. Sind Kinder zu unterhalten, erhöht sich das Einkommen um das Kindergeld, das im Jahr 2010 4.416 Euro beträgt. Bei verheirateten Alleinverdienern wird das Bruttoeinkommen um 20,2% durch Arbeitnehmerbeiträge gemindert. Der Lohnsteuerabzug liegt bei 4,2%, so dass ein durchschnittliches Nettoarbeitsentgelt im Jahr von 21.149 Euro verbleibt. Das entspricht 75,5% des Bruttoarbeitsentgeltes. Bei Hinzurechnung des Kindergeldes, haben die Haushalte ein verfügbares Einkommen von 25.565 Euro jährlich bzw. 2.130 Euro im Monat.

Der geringe Steuerabzug ist Folge des steuerrechtlichen Ehegattensplittings (vgl. [Abbildung III.21b](#)): Da in diesem Beispiel die Ehefrau nicht erwerbstätig ist (oder nur in Rahmen von Mini-Jobs) wird das Einkommen des Mannes gesplittet, die zwei hälftigen Einkommensteile werden nach Tarif versteuert. Die zwei Steuerteilbeträge werden dann zusammen gerechnet. Infolge des progressiven Steuertarifs und der zweimaligen Anrechnung des Grundfreibetrages entstehen Steuervorteile gegenüber einer Individualbesteuerung.

Die Darstellung zeigt – immer bezogen auf ein durchschnittliches Arbeitnehmereinkommen und auf den Fall eines Alleinverdieners mit zwei Kindern – wie sich die Abzugsquoten und die Brutto-Netto-Relationen seit 1991 entwickelt haben. Die höchsten Abzugsquoten wurden 1998 mit 27,6% erreicht, vom Brutto blieben zu dem Zeitpunkt nur 72,4% übrig. Seitdem hat sich die Belastung der Einkommen leicht rückläufig entwickelt. Dafür verantwortlich dürften die mehrstufigen Steuersenkungen seit 1999, wie die Anhebung des Grundfreibetrages, die Reduzierung des Eingangssteuersatzes sowie die Abflachung der Progressionszone, sein. Zugleich ist das Kindergeld mehrfach erhöht worden (vgl. [Tabelle III.8](#)).

Da es sich bei den Daten um Durchschnittsgrößen handelt, lassen sich auf dieser Basis keine Aussagen über die tatsächliche Belastung von einzelnen Einkommen bzw. Einkommensgruppen treffen. So unterliegt beispielsweise die Bruttolohn- und –gehaltssumme nur teilweise der Beitragspflicht, da Beamtenekommen sowie Arbeitnehmerentgelte unterhalb der Geringfügigkeits- und oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht durch Beiträge belastet werden.

Zudem geben diese Daten nur Auskunft über direkte Steuern und Abgaben. Die Belastung der Arbeitnehmer über indirekte Abgaben, vor allem durch die Mehrwertsteuer und weitere spezielle Verbrauchsteuern, bleiben völlig außer Acht. Da indirekte Steuern über höhere Preise auf die Konsumenten abgewälzt werden, belasten sie aber ebenfalls die Einkommen, denn die Kaufkraft vermindert sich und die verfügbaren Realverdienste sinken.

Seit 1997 sind die Verbrauchsteuern gleich mehrfach erhöht worden. Allein der (reguläre) Mehrwertsteuersatz ist 1998 von 15% auf 16% und 2007 von 16% auf 19% angehoben worden. Hinzu kommen die erhöhten Sätze u.a. bei der Versicherungssteuer, der Mineralölsteuer/ Energiesteuer und der Tabaksteuer.

Methodische Anmerkungen:

Die Daten entstammen der Statistik des Bundesfinanzministeriums.

Um das Durchschnittseinkommen in Deutschland zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmergruppen einbezogen, d.h. sowohl Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten, geringfügig Beschäftigte, leitende Angestellte sowie Vorstandsmitglieder und Beamte. Neben den ausgezahlten Gehältern, werden dabei außerdem alle geldwerten Leistungen – zum Beispiel Weihnachts- und Urlaubsgeld, Zulagen oder Prämien – berücksichtigt.

Bei den Arbeitnehmer- wie bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Lohnbestandteile, um einen sogenannten Soziallohn. Diesen Beiträgen stehen Leistungsansprüche in den einzelnen Versicherungszweigen gegenüber. Deshalb sind Beiträge nicht mit Steuern gleichzusetzen.